

gebnisse zurückgegriffen werden, um den Zeitpunkt der Fälschung festzustellen.

Zunächst gilt es, die äussere Beschaffenheit der Briefe, soweit sie eine formelhafte ist, zu prüfen.

2. Die Formeln¹.

Da die Reihe der Epistolae Viennenses mit ihren ältesten Bestandtheilen bereits im zweiten Jahrhundert beginnt und mit denjenigen Stücken, welche reine Briefform zur Schau tragen, bis an das Ende des elften Jahrhunderts reicht, für die Epistolae Arelatenses aber die kanzleimässigen Formen der Papstbriefe bis zum Zeitalter Gregors des Grossen festgestellt sind, so könnten daran wenigstens die frühesten Wiener Briefe sogleich gemessen werden; um indessen diese Arbeit ununterbrochen der ganzen Reihe zu widmen, dürfte es angebracht sein, erst die Uebersicht, welche die in der päpstlichen Kanzlei gebräuchlichen Formeln zum Gegenstande hat, zu vervollständigen nach Massgabe der in den Epistolae Viennenses vertretenen Empfängerarten, und das sind der König Karl, der Metropolitanbischof von Vienne, eine Anzahl Bischöfe und eine Gesamtheit niederer Geistlicher.

Es ist gezeigt worden², dass in der Aufschrift der an den Kaiser gerichteten Briefe die unter Leo (J.-K. 542), Anastasius (J.-K. 744) und Johann (J.-K. 884: *Gloriosissimo et clementissimo filio Iustiniano augusto Iohannes episcopus*) übliche Form das Vorbild abgegeben hat für die Einrichtung der an König Childebert gerichteten Briefe, als im sechsten Jahrhundert zum ersten Male der Statthalter Petri in brieflichen Verkehr mit einem Merowinger trat (J.-K. 942: *Domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childeberto regi Pelagius episcopus*), und dass daran sich zwanglos die von Gregor beliebte Aufschrift anschliesst (J.-E. 1827: *Domino gloriosissimo atque praecellentissimo filio Ethelberto regi Anglorum Gregorius episcopus [servus servorum Dei]*), welche nur um die genauere Bestimmung des Königs (*'Anglorum'*) und die Demuthformel nach der Standesbezeichnung *'episcopus'* erweitert ist.

1) Wenn ich wiederholt einzelne Formen abweise, so bin ich weit entfernt, damit stets die Echtheit der betroffenen Stücke anzufechten; es ist mir lediglich darum zu thun, möglichst scharf die regelrechten Formen von den unregelmässigen zu scheiden. 2) Die genaueren Ausführungen findet man N. A. XIV, 313—325; bei dieser Wiederholung will ich nur die Entwicklung in Kürze überblicken lassen.